



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Termine und Fälligkeiten

16. März

- Monatliche MwSt. – Zahlung Februar
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat Februar
- Einzahlung Quellensteuer
- Zahlung der lt. MwSt. – Jahreserklärung geschuldeten MwSt. des Vorjahres
- Zahlung der Konzessionsgebühr für Gesellschaftsbücher der Kapitalgesellschaften
- Zahlung ISI und MwSt. für mechanische Spielgeräte
- Telematische Übermittlung der CU 2025 („certificazione unica“) sowie Zustellung an Arbeitnehmer, Freiberufler, Vertreter usw.
- Bestätigung der ausbezahlten Gewinne (CUPE) – Zustellung der Bestätigungen an die Gesellschafter
- Telematische Übermittlung der absetzbaren Spesen für die vorausgefüllte Steuererklärung von Seiten der Leistungserbringer (Tierärzte, Beerdigungspesen, Kita, Kondominiumsverwalter usw.)

Wissen Sie schon? März 2025

Autoren: Lisa Innerbichler, Michela Niederkofler, Roland Stauder

Pflichtversicherung gegen Unwetterschäden bis zum 31.03.2025!



Die Pflichtversicherung gegen Unwetterschäden wurde mit Gesetz Nr. 213/2023 eingeführt, jedoch mehrfach aufgeschoben. Am 27.02.2025 wurde nun die entsprechende Durchführungsbestimmung samt operativer Handhabung im Amtsblatt der Republik veröffentlicht und die Maßnahmen sind nun innerhalb 30 Tagen zu erfüllen. **Unternehmen**, welche ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Italien haben und im Handelsregister eingetragen sind, müssen nun **innerhalb 31. März 2025** eine **Versicherung gegen Unwetterschäden bzw. Naturkatastrophen** (Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben, Hochwasser und Überflutungen) für **Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Maschinen, sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung** laut Definition Artikel **2424 ZGB B-II nr. 1), 2) und 3)** abschließen. Bitte setzen Sie sich mit ihren Versicherungsgesellschaften in Verbindung, um eine entsprechende Polizzae fristgerecht abzuschließen.

Gesellschafterversammlungen bis zum 31.12.2025 noch „online“ möglich!

Mit dem Gesetzesdekret „Milleproroghe“ wurde die Möglichkeit, Gesellschafterversammlungen online per Videokonferenz abzuhalten bis zum **31.12.2025** verlängert. Voraussetzung dafür ist, dass alle Teilnehmer identifiziert werden können und uneingeschränkt an Diskussionen sowie an der Stimmabgabe teilnehmen dürfen. Die Regelung betrifft Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Vereine.

Aufschub Anmeldung RENTRI auf 14. April 2025!

Für Einrichtungen oder Unternehmen, mit mehr als 50 Beschäftigten, die Erzeuger von gefährlichen und nicht gefährlichen Sonderabfällen sind, sowie für alle anderen nicht primären Erzeugern von Abfällen ist die **Anmeldung beim Nationalen Elektronischen Register für die Rückverfolgbarkeit von Abfällen** (RENTRI – Registro elettronico nazionale per la tracciabilità dei rifiuti) gemäß Artikel 188-bis des Gesetzesdekrets 152/2006 **bis spätestens 14. April 2025** vorzunehmen. Die ursprüngliche Frist war auf den 13. Februar 2025 festgelegt worden.

Bei eventuellen Fragen können Sie sich gerne mit unserem Netzwerkpartner „Econ GmbH“ unter der Telefonnummer 0474/830930 in Verbindung setzen.

Elektronische Rechnungen für Gesundheitsleistungen erst ab 1. Januar 2026!

Wie bereits in unserem Rundschreiben „Wissen Sie schon“ vom Januar 2025 erläutert, bleibt das **Verbot der elektronischen Rechnungserstellung für Gesundheitsleistungen** bestehen. Das Verbot gilt für Unternehmer/Freiberufler, welche Leistungen im medizinischen Bereich an Privatpersonen über das System der „Gesundheitskarte“ („sistema tessera



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



20. März

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Monatliche Conai-Meldung

25. März

- Monatliche Intrastat-Meldung

31. März

- Firr-Enasarco Einzahlung
- EAS – jährliche Meldung der Vereine (bei Änderungen)
- Jahresmeldung „Register der Batterien/Akkumulatoren“
- Letztmöglicher Termin für die Vormerkung des Steuerbonus für Werbung
- Letztmöglicher Termin für die Sanierung der Steuerjahre 2018–2022, für jene Steuerpflichtige, die am Concordato preventivo biennale teilgenommen haben

sanitaria“) melden. Ab dem **1. Januar 2026** wird dann die elektronische Rechnungsstellung für alle medizinische Leistungen verpflichtend.

INPS-Beiträge für Handwerker und Kaufleute für das Jahr 2025 angepasst!

Die INPS-Beiträge für Handwerker und Kaufleute wurden für das Jahr 2025 angepasst. Der Prozentsatz für die Berechnung der Rentenbeiträge bleibt unverändert bei **24,48% für Kaufleute** und **24% für Handwerker**. Für Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden die Prozentsätze halbiert, sofern sie eine INPS-Rente beziehen.

Die Mindest- und Höchstbeträge welche als Berechnungsgrundlage der Beiträge verwendet werden, wurden erhöht. Der Minimalbetrag wurde von 18.415 Euro auf **18.555 Euro** erhöht und der Maximalbetrag von 119.650 Euro auf **120.607 Euro**. Für Personen, die bereits vor dem 01.01.1996 in einer Rentenkasse eingetragen waren, beträgt der Höchstbetrag für die Berechnung **92.413 Euro** (vorher 91.680 Euro). Die **Fixbeiträge** belaufen sich somit im Jahr 2025 für **Handwerker auf 4.460,64 Euro** und für **Kaufleute auf 4.549,70 Euro**.

Aberkennung Steuerabschreibungen bei fehlender Angemessenheitsbescheinigung!

Wir möchten Sie daran erinnern, dass bei Bauvorhaben mit einem **Gesamtwert von über 70.000 Euro** die Angemessenheit der gearbeiteten Stunden nachgewiesen werden muss, um Steuerabschreibungen in Anspruch nehmen zu können. Jedes Unternehmen, welches in die Bauarbeiterkasse eingetragen ist, ist verpflichtet, für jede seiner Baustellen monatlich die geleisteten Stunden über das Portal EdilConnect zu melden („MUT-Meldung“). Aufgrund vordefinierter Richtwerte errechnet das System, ob der mitgeteilte Arbeitsaufwand angemessen erscheint oder nicht. Sobald die Mindestwerte erreicht wurden, kann für die Baustelle eine **Angemessenheitsbescheinigung (certificato di congruità)** ausgestellt werden. Bei Nichterreichung der Mindestdollwerte, wird der Betrieb aufgefordert, die Abweichungen zu rechtfertigen oder die Differenzbeiträge einzuzahlen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Betrieb in die nationale Datenbank für irreguläre Unternehmen (BNI) eingetragen und **dem Bauherrn werden die Steuerabsetzbeträge für Umbau-, Sanierungs- und Wiedergewinnungsarbeiten aberkannt**. Zudem muss das ausführende Unternehmen im Werkvertrag und in der Rechnung eine Erklärung abgeben, aus der die Anwendung und die Einhaltung des nationalen Kollektivvertrages und des Landesergänzungsvertrages ersichtlich ist.

Hinweis: Download der Rechnungen bei online Einkäufen nicht vergessen!

Bei **online Einkäufen**, wie beispielsweise über Amazon Business, bitten wir Sie, die im **Portal bereitgestellten Rechnungen** zeitnah herunterzuladen und uns zuzuschicken, damit die Integration bzw. Erstellung der Eigenrechnung fristgerecht erfolgen kann und Strafen vermieden werden können. Um diese Rechnungen in der Buchhaltung berücksichtigen zu können, ist die Angabe Ihrer **MwSt.-Nummer** unabdingbar, ansonsten kann die Rechnung nicht gebucht und steuerlich abgesetzt werden.

Achtung: Die Fristen für die Integration und telematische Übermittlung der Rechnungen von EU-Lieferanten sind bis spätestens zum **15. des Folgemonats** und bei nicht-EU-Lieferanten ist die Eigenrechnung bis zum **12. des**



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Folgemonats zu erstellen, während die telematische Übermittlung bis zum 15. des Folgemonats durchgeführt werden muss.

Die Wichtigkeit der Leistungsbeschreibung auf den Rechnungen!

Sind auf einer Eingangsrechnung gekaufte Güter oder erhaltene Dienstleistungen nicht hinreichend detailliert beschrieben, kann der Rechnungsempfänger die **Kosten nicht abziehen** sowie die **MwSt. nicht absetzen**.

Die Beschreibung der Leistung in der Rechnung muss eine **Identifizierung der Leistung bzw. der Lieferung** ermöglichen. Dies deshalb, da aufgrund der Beschreibung auch das **Prinzip der betrieblichen Zugehörigkeit** („inerenza“) belegt werden muss. Eine Leistung bzw. Lieferung hängt mit der betrieblichen Tätigkeit dann zusammen, wenn die Kosten zur Bildung des Unternehmenseinkommens beitragen.

Allgemeine Beschreibungen wie „Beratungsleistung“ oder „Lieferung“ erfüllen diesen Grundsatz keinesfalls und schließen somit eine Absetzbarkeit bzw. Abzugsfähigkeit aus. Ausreichend hingegen ist, wenn in der Rechnung auf einen Lieferschein, Vertrag bzw. auf eine Vereinbarung oder auf eine der elektronischen Rechnung beigefügte Anlage verwiesen wird.

Wir empfehlen Ihnen, die erhaltenen Rechnungen genauestens zu prüfen und gegebenenfalls eine detailliertere Beschreibung des Lieferanten einzufordern.

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.